

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Integrationshelferinnen/Integrationshelfer in Mecklenburg-Vorpommern für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Integrationshelferinnen/Integrationshelfer gibt es aktuell (Stand: Juli 2012) in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufteilen nach Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Landkreisen/kreisfreie Städte)?
2. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern einheitliche Standards für die Zertifizierung/Benennung von Integrationshelferinnen/Integrationshelfern?
 - a) Wenn ja, welche Standards gewährleisten die Sicherung einer einheitlichen Qualität?
 - b) Welche Kompetenzen müssen Integrationshelferinnen/Integrationshelfer mindestens nachweisen?
 - c) Wenn nicht, aus welchen Gründen liegen keine einheitlichen Standards vor?
3. Welche zusätzlichen Qualifikationen/Weiterbildungen führen zu einer Zertifizierung und wo werden diese in Mecklenburg-Vorpommern angeboten und welchen Abschluss erhalten die Integrationshelferinnen/Integrationshelfer?
4. Wer übernimmt die Kosten für die Integrationshelferinnen/Integrationshelfer
 - a) für die Qualifizierung?
 - b) für den Einsatz in den Kindertageseinrichtungen?

5. Welche Tätigkeitsbereiche umfasst das Arbeitsfeld der Integrationshelferinnen/Integrationshelfer?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Integrationshelferin beziehungsweise ein Integrationshelfer ist eine Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise wegen seelischer Behinderung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die Erforderlichkeit, den Leistungsumfang und die erforderliche Qualifikation einer Integrationsfachkraft stellt der örtliche Träger der Sozialhilfe beziehungsweise der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung im Einzelfall fest. Der Einsatz von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern ist danach nicht an eine Kindertageseinrichtung gebunden, sondern immer an das an der Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkte oder von Einschränkung bedrohte Kind.

Aufgrund der umfassenden kommunalen Zuständigkeit bei der Bewertung des grundsätzlichen Anspruches auf den Einsatz einer Integrationshelferin oder eines Integrationshelfers, der erforderlichen Qualifikation und des Leistungsspektrums ist dieses Aufgabengebiet einer Einflussnahme der Landesregierung entzogen. Der Landesregierung obliegt in diesem Fall nur die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

6. Wie hat sich der Bedarf an Integrationshelferinnen/Integrationshelfer in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen 5 Jahren entwickelt (bitte gliedern nach Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Art der Einrichtung, Landkreisen/kreisfreie Städte)?

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Bedarfsentwicklung zum Einsatz von Integrationshelferinnen beziehungsweise Integrationshelfern im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung beziehungsweise wegen seelischer Behinderung vor.

7. Wie viele Kinder hatten die Integrationshelferinnen/Integrationshelfer in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen 5 Jahren jährlich zu betreuen (bitte gliedern nach Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Art der Einrichtung, Landkreisen/kreisfreie Städte)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern genügend Integrationshelferinnen/Integrationshelfer, um die Umsetzung des Anspruchs nach KiföG § 2 Abs. 8 auf Einzelintegration in allen Kindertageseinrichtungen abzusichern?

Wenn nicht, woran liegt das und wo fehlen Integrationshelferinnen/Integrationshelfer (bitte gliedern nach Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Art der Einrichtung, Landkreisen/kreisfreie Städte)?

Die Entscheidung über den Einsatz von Integrationshelferinnen oder Integrationshelfern im Falle einer Einzelintegration im Sinne des § 2 Absatz 8 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in einer Kindertageseinrichtung trifft der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise der örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, dass der Bedarf an Integrationshelferinnen/Integrationshelfern derzeit oder zukünftig nicht gedeckt werden kann.